



KOA 12.044/18-002

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzender und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, über die Beschwerde von XY gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

## I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß §§ 35 und 36 Abs.3 erster Satz ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 115/2017, als verspätet zurückgewiesen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 18.01.2018, am 19.01.2018 bei der KommAustria eingelangt, erhob XY (im Folgenden: Beschwerdeführer) Beschwerde gegen den Österreichischen Rundfunk (in der Folge: Beschwerdegegner) wegen behaupteter Rechtsverletzungen des ORF-G. Dazu legte der Beschwerdeführer seiner Beschwerde einen – scheinbar von ihm selbst verfassten – Artikel mit dem Titel „Die Heuchelei der EU bei der Todesstrafe“ bei, welcher der Beschwerde offenkundig als Grundlage dienen sollte.

Inhaltlich führte der Beschwerdeführer aus, der Beschwerdegegner habe am 19.09.2017 in der Nachrichtensendung „Zeit im Bild 2“ im Fernsehprogramm ORF 2 durch die getätigte Analyse der dieser Sendung vorangegangenen TV-Konfrontation zwischen Ing. Norbert Hofer und Mag. Ulrike Lunacek mehrfach gegen gesetzliche Bestimmungen des ORF-G verstoßen. Durch fehlerhafte Aussagen zum Thema Todesstrafe und deren rechtliche Rahmenbedingungen in der EU durch die ORF-Journalistin Ulla Kramar-Schmid seien sowohl Bestimmungen des öffentlich-rechtlichen Kernauftrages, einschließlich des Verhaltenskodex für journalistische Tätigkeiten des ORF, als auch die Programmgrundsätze verletzt worden.

Der Beschwerdeführer stellte den „Antrag“ auf Richtigstellung einer falschen Behauptung sowie den „Antrag“ auf Richtigstellung einer fehlerhaften Analyse.

## 2. Sachverhalt

Am 19.09.2017 sendete der Beschwerdegegner in seinem Fernsehprogramm ORF 2 eine TV-Konfrontation zwischen Mag. Ulrike Lunacek (Die Grünen) und Ing. Norbert Hofer (FPÖ). Diese Konfrontation wurde nachfolgend in der Sendung „Zeit im Bild 2“ vom 19.09.2017 u.a. durch die ORF-Journalistin Ulla Kramar-Schmid analysiert.

Die Beschwerde des Beschwerdeführers vom 18.01.2018 langte am 19.01.2018 bei der KommAustria ein.

## 3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu der am 19.09.2017 im Fernsehprogramm ORF 2 ausgestrahlten TV-Konfrontation zwischen Mag. Ulrike Lunacek und Ing. Norbert Hofer sowie zur nachfolgenden Analyse im Rahmen der Sendung „Zeit im Bild 2“ vom selben Tag ergeben sich aus den glaubwürdigen Aussagen des Beschwerdeführers sowie der Einsichtnahme in die Website des Beschwerdegegners (<http://orf.at/stories/2407628/2407627/>).

Die Feststellung zum Eingang der gegenständlichen Beschwerde bei der KommAustria ergibt sich aus den Akten der KommAustria.

## 4. Rechtliche Beurteilung

### 4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Beschwerdegegner der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

### 4.2. Beschwerdevoraussetzungen

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

#### *„Rechtsaufsicht*

*§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen*

#### *1. auf Grund von Beschwerden*

*a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;*

*b. eines die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Rundfunkteilnehmers im Sinne des Rundfunkgebührengesetzes, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen*

*Personen oder Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird sowie*

*c. eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.*

(2) (...)

*(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.*

(4) (...)

Die in Beschwerde gezogene Analyse im Rahmen der Sendung „Zeit im Bild 2“ wurde vom Beschwerdegegner am 19.09.2017 im Fernsehprogramm ORF 2 ausgestrahlt. Die Beschwerde vom 18.01.2018 ist am 19.01.2018 bei der KommAustria eingelangt. Dieser Zeitpunkt liegt somit nicht innerhalb der sechswöchigen Beschwerdefrist gemäß § 36 Abs. 3 erster Satz ORF-G, sodass die Beschwerde nicht rechtzeitig erhoben wurde und wegen Verspätung zurückzuweisen war.

Bei diesem Ergebnis erübrigt sich ein Eingehen auf das Vorliegen der weiteren Beschwerdevoraussetzungen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 12.044/18-002“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag

anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 15. März 2018

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)